
Segelverein Potsdamer Adler e. V.

Satzung

A. <u>Name, Sitz, Stander und Zweck</u>	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Stander	3
§ 3 Zweck	3
§ 4 Jugendabteilung	4
<hr/>	
B. <u>Mitgliedschaft</u>	
§ 5 Einteilung	4
§ 6 Ehrenmitglieder	4
§ 7 ordentliche Mitglieder	4
§ 8 Jugendmitglieder	4
§ 9 fördernde Mitglieder	4
§ 10 Gastmitglieder	5
§ 11 Aufnahme	5
§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 13 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 14 Austritt	6
§ 15 Ausschluss	6
§ 16 Beiträge	6
§ 17 Haftpflicht	6
<hr/>	
C. <u>Verwaltung</u>	
§ 18 Geschäftsjahr	7
§ 19 Vorstand	7
§ 20 Wahl des Vorstandes	7
§ 21 Kassenprüfer	8
§ 22 Versammlungen	8
§ 23 Mitgliederversammlung	9
§ 24 Jahreshauptversammlung	9
§ 25 Außerordentliche Hauptversammlung	9
§ 26 Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen	10
§ 27 Verwendung des Vereinsvermögens	10

Segelverein Potsdamer Adler e. V.

Geschäftsstelle:

Gunnar Neitz
Fercher Heideweg 4
14548 Schwielowsee, OT Ferch
Telefon: 017661694995

Vereinsgelände:

Wielandstraße 26
14471 Potsdam
Telefon: D-0331/968773

Internet:

<http://www.svpa.de>

E-Mail:

info@svpa.de

Satzung des SVPA

(Fassung vom 19.02.2021)



A. Name, Sitz, Stander und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelverein Potsdamer Adler e. V.“, abgekürzt SVPA, und hat seinen Sitz in Potsdam. Er wurde am 17. 5. 1990 gegründet und ist hervorgegangen aus der Sektion Segeln der ehemaligen BSG Aufbau Potsdam. Der Verein ist unter der Nummer VR. 115 beim Amtsgericht Potsdam in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Stander

- (1) Der Verein führt einen Stander roter Adler auf weißem Grund mit blauem Rand.
- (2) Ehren- und Vereinsnadeln sowie Vereinsstander werden an Mitglieder, an Mitglieder anderer Vereine und Förderer des Segelsports nur nach vorherigem Beschluss des Vorstandes ausgegeben. Hiervon ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die planmäßige, der Allgemeinheit dienenden Förderung des Segelsports, insbesondere des Regatta-, Fahrten- und Jugendsegelns. Dieser Zweck wird durch aktives Segeln der Mitglieder, Teilnahme an Regatten und Fahrtensegeln verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein steht jeder politischen Betätigung fern. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 4 Jugendabteilung

- (1) Zur besonderen Förderung des Jugendsegelns dient die Jugendabteilung unter Führung des Jugendwartes. Sie verwaltet sich eigenständig, wird jedoch von allen Mitgliedern aktiv unterstützt.
- (2) Die Jugendabteilung organisiert sich nach ihrer Jugendordnung.
- (3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Einteilung

Die Vereinigung führt:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Ordentliche Mitglieder,
- c) Jugendmitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Gastmitglieder.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss einer Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Segelsport erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs werden. Voraussetzung ist die Entrichtung der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Es kann ein Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 8 Jugendmitglieder

Als Jugendmitglieder gelten Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie ordentliches Mitglied werden.

§ 9 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können Personen werden, die sich dem Verein verbunden fühlen und durch ihre fördernde Mitgliedschaft einen finanziellen Förderbeitrag für den Verein leisten möchten. Sie sind zu sportlichen und gesellschaftlichen Höhepunkten im Verein sehr willkommen.

§ 10 Gastmitglieder

Mitglieder aus anderen Vereinen, deren Verein Mitglied im Deutschen Segler-Verband ist, können für die Dauer von max. zwei Jahren Gastmitglied werden. Nach Ablauf von zwei Jahren können sie ordentliches oder förderndes Mitglied im SVPA werden.

§ 11 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach Aussprache oder in geheimer Abstimmung über die Aufnahme. Erhält der Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen des Vorstandes, so ist er probeweise aufgenommen. Die Probezeit dauert mindestens ein Jahr. Während der Probezeit hat der Kandidat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der jeweiligen Mitgliedsart.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Stimmrecht haben Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht länger als drei Monate mit ihren Beiträgen und Zahlungen im Rückstand sind.
- (3) Bei Jahres- und außerordentlichen Hauptversammlungen ist das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragbar.
- (4) Jeder Stimmberechtigte kann nur bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder durch Vollmacht vertreten.
- (5) Für jedes Mitglied sind Satzung und Hafenordnung sowie die Beschlüsse des Vereins rechtsverbindlich.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Durchführung und Organisation offizieller Sportveranstaltungen, des Jugendsports sowie zur Pflege und Instandhaltung der Einrichtungen des Vereins in dem erforderlichen Umfang zu leisten.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, den Austritt, den Ausschluss oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder dürfen die in ihrem Besitz befindlichen Stander und Abzeichen des Vereins nicht mehr führen. Sie verlieren mit dem Ausscheiden alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte an dem Verein und dessen Vermögen.

§ 14 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 15 Ausschluss

- (1) Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit Zahlungen nach § 16 im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den rückständigen Betrag in dem auf die Mahnung folgenden Monat nicht bezahlt; es muss ausgeschlossen werden, wenn es mit Zahlungen drei Monate in Verzug ist. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
 - b) wenn es durch sein Verhalten den Ruf oder die Bestrebungen des Vereins, dessen Satzung und/oder Vereinsordnung gröblich verletzt.
- (2) Im zweiten Falle ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben von dem Ausschluss und seiner Begründung Kenntnis zu geben. Ihm steht innerhalb von 14 Tagen das Einspruchsrecht bei der nächsten Monatsversammlung zu. Die Monatsversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung.

§ 16 Beiträge

- (1) Die Beiträge, die Aufnahmegebühr sowie besondere Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Die konkreten Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 17 Haftpflicht

- (1) Der Verein und sein Vorstand haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Mitglieder oder anderer Personen, die die Einrichtungen des Vereins benutzen.
- (2) Die Haftpflicht ist insbesondere ausgeschlossen für alle Schäden, die infolge Bruch, Beschädigungen oder sonstiger Veränderungen der Slipanlagen, Bootshallen, Steganlagen und anderer Einrichtungen entstehen oder durch dritte Personen sowie andere Boote verursacht werden.
- (3) Ebenso wenig können Ansprüche geltend gemacht werden für Schäden und Nachteile, die durch Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Einbruch, durch Veränderung am Grundstück, an den Anlagen des Vereins, durch Veränderung des Wasserstandes und sonstige Einflüsse entstehen.
- (4) Die Benutzung der Maschinen in der Werkstatt erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Jedes Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Satzung und/oder Ordnungen entstanden sind.
- (6) Jedes Mitglied des Vereins, das Bootseigner ist, ist verpflichtet, eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen.

C. Verwaltung

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, jedoch maximal aus 9 Personen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus 3 Mitgliedern, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (nach § 26 BGB) vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus max. 6 Mitgliedern.
- (6) Ein durch die Jugendversammlung gewählter jugendlicher Vertreter, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung Mitglied des erweiterten Vorstands werden.
- (7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 20 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstands findet alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung statt. Wählbar in den Vorstand sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Ein ordentliches oder Ehrenmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen, doch kann sie mit Ausnahme der Wahl des ersten Vorsitzenden auch durch offene Abstimmung erfolgen, wenn die Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss damit einverstanden ist.
- (3) Ergibt sich bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Stimmgleichheit, so muss der Wahlgang wiederholt werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grund der Satzung und der Beschlüsse des Vereins, verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins.

§ 21 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Vermögensstandes und der Jahresabrechnung, die alljährlich bis zur Jahreshauptversammlung aufzustellen sind, werden zwei Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 22 Versammlungen

- (1) Es finden statt: Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Hauptversammlungen.
- (2) Alle Versammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Hauptversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail zugestellt worden ist.
- (3) Versammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Versammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.“
- (4) Alle Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Es werden alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder öffentlich gefasst, wobei im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters entscheidet. Ausgenommen hiervon ist die in § 26 genannte Beschlussfähigkeit der Hauptversammlungen.
- (5) In jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Darin sind insbesondere alle Versammlungsbeschlüsse festzuhalten.
Das Protokoll wird durch den Vorstand durch Aushang und im Internet veröffentlicht. Darin sind insbesondere alle Versammlungsbeschlüsse festzuhalten. Das Protokoll wird durch den Vorstand durch Aushang und im Internet veröffentlicht. Es gilt als bestätigt und angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung keine Einwände vorgetragen werden.
- (6) Auf Hauptversammlungen können Anträge nur dann beraten werden, wenn sie schriftlich oder elektronisch wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zugegangen sind.
- (7) Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen ist auf der Hauptversammlung gesondert abzustimmen. Sie werden nur behandelt, wenn die absolute Mehrheit der Versammlung dies verlangt.
- (8) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder digital abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der gesetzte Termin muss zumindest der Einladungsfrist entsprechen.

§ 23 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden im Jahresterminplan bekannt gegeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, deren Entscheidung nicht dem Vorstand bzw. den Hauptversammlungen vorbehalten sind.

§ 24 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich durch schriftliche oder elektronische Einladung im 1. Quartal statt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kas-
senprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Neuwahl des Vorstands (alle drei Jahre),
 - d) den Haushaltsplan,
 - e) die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, etwaiger Umlagen,
 - f) Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung und
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 25 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Außerordentliche Hauptversammlungen können vom geschäftsführenden Vor-
stand nach Bedarf durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen
werden.
- (2) Ferner sind sie auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten
Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der gewünschten Tagesordnung
binnen vierzehn Tagen einzuberufen.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über
 - a) Amtsenthebung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b) Änderungen des Haushaltsplanes,
 - c) Änderungen in der Höhe der Beiträge,
 - d) Festsetzung und Änderung von Umlagen,
 - e) Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Namensänderung oder Auflösung des Vereins.

§ 26 Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen

- (1) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen bzw. durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen eine gleiche Versammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (3) Die Einladungen hierfür müssen spätestens acht Tage vorher auf dem Postweg oder per E-Mail zugestellt werden.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Namensänderung bzw. die Auflösung des Vereins sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand eine Jahreshauptversammlung gleichzeitig zur außerordentlichen Hauptversammlung erklären. Dies muss den Mitgliedern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 27 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports.

Die vorstehende Satzung des SVPA wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 04.03.2022 beschlossen und angenommen.

Erster Vorsitzender
(gez. Gunnar Neitz)

Zweiter Vorsitzender
(gez. Andreas Voigt)